

Merkblatt über die Familienzulagen für Selbständigerwerbende **Gültig ab 1. Januar 2025**

Zulagenhöhe

Kinderzulage CHF 230.- pro Monat und für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet.

Ausbildungszulage CHF 290.- pro Monat und für jedes Kind ab vollendetem 16. Altersjahr bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ebenfalls Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder in einer nachobligatorischen Ausbildung, ab dem Monat in dem sie das 15. Altersjahr vollenden. Kein Anspruch auf die Ausbildungszulage besteht, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als CHF 30'240.-.

Im Kanton Schaffhausen werden keine Geburts- und Adoptionszulagen bezahlt.

Anspruchsvoraussetzungen

Das Mindesterwerbseinkommen für den Anspruch auf Familienzulagen beträgt CHF 7'560.- pro Jahr. Massgebend ist das nach AHV-Kriterien ermittelte Einkommen.

Ist eine Person sowohl selbständigerwerbend als auch als Arbeitnehmer tätig, so hat sie die Familienzulagen über den Arbeitgeber zu beziehen, sofern der Lohn mehr als CHF 7'560.- pro Jahr beträgt und das Arbeitsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen wurde oder unbefristet ist.

Anspruchskonkurrenz

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

1. der erwerbstätigen Person;
2. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
3. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
4. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
5. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
6. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Kinder im Ausland

Familienzulagen werden für Kinder im Ausland nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz auf Grund von Staatsverträgen dazu verpflichtet ist.

An Staatsangehörige von EU- und EFTA-Länder werden die Familienzulagen für Kinder, die in Ländern der EU und der EFTA wohnen, ungekürzt ausgerichtet.

Verfahren

Bei der erstmaligen Anmeldung eines Kindes bei der kantonalen Familienausgleichskasse Schaffhausen ist eine Kopie des Geburtsscheins beizulegen. Für Kinder in Ausbildung ist ein Ausbildungsnachweis (Studienbescheinigung, Lehrvertrag etc.) einzureichen, wenn

- sie älter als 16 Jahre sind; oder
- das 15. Altersjahr vollenden und es sich um eine nachobligatorische Ausbildung handelt.

Auszahlung

Die Familienzulagen werden mit den laufenden AHV-Beiträgen verrechnet.

Finanzierung

Alle Selbständigerwerbenden (Haupt- und Nebenerwerb), die der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen sind, bezahlen einen Beitrag von 1.6% des AHV-pflichtigen selbständigen Erwerbseinkommens. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob Familienzulagen bezogen werden.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.